

Vergabegrundsätze für die Verwendung von Stiftungsmitteln der Stadt Ahaus

(Beschluss des Stiftungsvorstandes am 29.04.2002)

Grundsätzlich sollen aus der Stiftung nur solche Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die auch nach der bisherigen Praxis aus dem städtischen Haushalt finanziert worden wären. Insoweit soll die Stiftung den städtischen Haushalt entlasten. Auf jeden Fall sind „Mitnahmeeffekte“ zu vermeiden. Absoluten Vorrang sollen Baumaßnahmen der Vereine und Verbände haben (Materialkostenzuschüsse).

Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze:

1. Stiftungsmittel werden grundsätzlich nur zur Förderung konkreter Projekte verwendet (Baumaßnahmen, Anschaffungen, Veranstaltungen und sonstige Vorhaben).

Laufende Maßnahmen werden nur ausnahmsweise im Rahmen einer einmaligen Anschubfinanzierung gefördert, wenn erkennbar ist, dass die Finanzierung dauerhaft anderweitig gesichert werden kann.

2. Die Stiftung will besonders Eigeninitiative fördern. Die Projekte und Maßnahmen müssen einen örtlichen Bezug haben und sollen wichtige Impulse in dem jeweiligen Bereich für die Stadt oder einzelne Ortsteile geben.
3. Vorrangig werden Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen gefördert, soweit sie gemeinnützig anerkannt sind. Eigene städtische Projekte und Maßnahmen können gefördert werden, soweit damit gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftung verfolgt werden.
4. Grundsätzlich wird eine angemessene Eigenbeteiligung erwartet (Eigenmittel, Eigenleistung). Es werden nur Projekte und Maßnahmen in einer Größenordnung ab 5.000 Euro gefördert.

Stiftungsmittel sind grundsätzlich bis zum 31.10. für das Folgejahr zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht beizufügen. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme ist die Verwendung der Stiftungsmittel nachzuweisen.

5. Weitere Zuschüsse, auch aus Mitteln der Stadt, schließen eine Förderung aus Stiftungsmitteln nicht grundsätzlich aus.